

Bekanntgabe des Landratsamts Reutlingen

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Reutlingen (SER), Marktplatz 22, 72764 Reutlingen plant im Zuge der Erschließung des Bebauungsplans „Orschel-Hagen-Süd“ die Renaturierung und die Offenlegung des Dietenbachs. Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Biodiversität und die Aufwertung des Bereichs um den Dietenbach als Naherholungsgebiet für die dortigen Anwohner. Das Plangebiet ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplans „Orschel-Hagen-Süd“.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, denn durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Offenlegung eines verdolten Gewässerabschnitts sowie die Renaturierung eines bereits offen geführten Gewässerabschnitts sind aus gewässerökologischer Sicht grundsätzlich immer zu begrüßen, d.h. die dauerhaften Folgen sind als positiv zu werten. Die bauzeitlich auftretenden und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie eine temporäre Trübung des Gewässers sind als nicht erheblich einzustufen und zusätzlich nur vorübergehend zu erwarten. Insgesamt betrachtet ruft das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Umwelt hervor, welche als erheblicher Nachteil für die Umwelt angesehen werden muss und eine UVP-Pflicht auslöst.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 18.02.2020
Umweltschutzamt